

Vereinbarung zwischen dem Wetteraukreis und der Stadt Karben für den weiteren gemeinsamen Ausbau der Grundschulen zur Verbesserung der Raumangebote im Ganztags- und Betreuungsbereich

Entwurf

Präambel

Die beiden Vertragsparteien, Wetteraukreis und Stadt Karben, stimmen darüber überein, dass die schulischen Ganztags- und Betreuungsaufgaben an Grundschulen bei steigender Elternnachfrage nur im engen Schulterschluss gemeinsam verbessert werden können. Bis zum jetzigen Zeitpunkt ist die Schulleitung für die Organisation und Durchführung des *Ganztagsangebots nach Maß* nach den Richtlinien des Landes zuständig. Für Hortbetreuungsangebote ist die Stadt zuständig. Beide Vertragsparteien streben an, die Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit weiter zu verbessern. Beide Kommunen wollen partnerschaftlich durch gemeinsame Investitionen deutlich machen, dass sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten bereit sind, die Ganztags- und Betreuungssituation kontinuierlich auszubauen, insbesondere deshalb, weil zahlreiche Eltern auf eine verlässliche Betreuung angewiesen sind. Der Wetteraukreis als Schulträger verpflichtet sich, an jeder anerkannten Ganztagschule eine Mensa/bzw. einen Speiseraum und einen zusätzlichen Differenzierungsraum bzw. einen Betreuungsraum auf seine Kosten vorzuhalten/zu erstellen.

§ 1

Neubau von Schulräumen an der Grundschule in Kloppenheim

- (1) Der Wetteraukreis errichtet als Bauherr und auf seine Kosten im Rahmen seiner baulichen Standards im Grundschulganztagsbereich einen Speiseraum, einen Betreuungsraum und zwei Ersatzräume als 2-geschossigen Neubau am Standort der Grundschule in Kloppenheim (Anmerkung: Der Wetteraukreis erhielt am 21. Mai 2015 vom Hessischen Kultusministerium die schriftliche Mitteilung darüber, dass die Grundschule Kloppenheim zum Schuljahr 2015/2016 in das Ganztagsprogramm des Landes – Profil 1 - aufgenommen wird). Der Neubau soll auf einer durch den Kreis noch zu erwerbenden, direkt an das Schulgrundstück angrenzenden Ackerlandfläche von 800-900m² errichtet werden. Die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen für das Vorhaben sollen von der Stadt Karben auf deren Kosten bis spätestens zum 30.04.2016 geschaffen werden. Die Fertigstellung des Neubaus wird bis September 2017 angestrebt.
- (2) Sofern für den in Abs. 1 geplanten Neubau wider Erwarten die bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht realisiert werden können, sind sich die beiden Vertragsparteien darüber einig, dass am Standort Kloppenheim eine andere bauliche Erweiterungsvariante für die Grundschule entwickelt wird. In diesem Fall wird die Stadt Karben den Wetteraukreis kostenlos bei der dann notwendigen baulichen Variante, dem Stellen einer zweijährigen Containerzwischenlösung, in allen ihren zuständigen Belangen unterstützen. Dies erfolgt dadurch, dass der Wetteraukreis auf seine Kosten eine Containeranlage auf den PKW-Stellplätzen vor der Schule errichtet. Die Frankfurter Straße muss hierfür in ihrer Fahrbahndurchgangsbreite zeitlich befristet verjüngt werden.

- (3) Bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme soll die Grundschule weiterhin die Möglichkeit erhalten, das nahegelegene, durch die Stadt Karben angemietete, evangelische Pfarrhaus zu nutzen. Es wird vereinbart, dass der Wetteraukreis ab dem 01.09.2015 bis zur Inbetriebnahme des Neubaus für die Nutzung des evangelischen Pfarrhauses pauschal 500 EURO je Monat an die Stadt entrichtet.

§ 2

Neubau von Schulräumen an der Pestalozzischule in Groß-Karben

Die Pestalozzischule wird ebenso wie die Grundschule Kloppenheim zum Schuljahr 2015/2016 in das Ganztagsprogramm des Landes aufgenommen. Ein Speiseraum in der gemeinsamen Mensa an der Kurt-Schuhmacher-Schule und ein Betreuungsraum stehen zur Verfügung. Durch die Planung drei neuer Baugebiete in unmittelbarer Nähe/Zuständigkeit zur Schule wird die Grundschule in der Zukunft stabil 3-zügig, in einzelnen Klassen wird/kann die 4-Zügigkeit eintreten. Eine Schulbezirkssatzungsänderung würde wegen fehlender Flächen in anderen Ortsteilgrundschulen bei zunehmender Raumknappheit keine räumliche Entspannung herbeiführen.

- (1) Der Wetteraukreis errichtet als Bauherr einen 4-Klassenneubau in zweigeschossiger Bauweise an der Pestalozzischule. Die neu zu schaffenden Klassenräume können zukünftig gleichermaßen auch für steigende schulische Betreuungsaufgaben genutzt werden. Vor diesem Hintergrund ist bei der Erstellung des Gebäudes eine größtmögliche Flexibilität für schulische Belange einzuplanen. Für die Möglichkeit einer anteiligen Abrechnung von Bewirtschaftungskosten (Medienverbräuche) sind die dafür notwendigen Zwischenzähler vorzusehen. Die Baukosten werden auf 1.040.000 EURO geschätzt. Es werden ein Baubeginn im Mai 2016 und eine Gebäudeinbetriebnahme bis zum September 2017 angestrebt.
- (2) Die Stadt Karben trägt mit rund 520.000 EURO 50 Prozent der baulichen Investitionskosten. Nach Baufertigstellung und dem Vorliegen des Kostenanschlags werden entstehende Minder- oder Mehrkosten anteilig aufgeteilt und getragen.
- (3) Die Finanzierung durch die Stadt Karben erfolgt in zwei gleichen Raten. Die erste Rate wird bei Baubeginn fällig. Die zweite Rate wird bei Inbetriebnahme des Gebäudes fällig.
- (4) Bei nicht zweckentsprechender Verwendung des Investitionszuschusses für den 4-Klassenneubau behält sich die Stadt Karben das Recht auf eine anteilige Rückzahlung des gewährten Zuschusses zum Restbuchwert des Zuschusses vor. Als Zweckbindungsdauer wird die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer festgelegt.

§ 3

Erschließung/Nutzung von Räumlichkeiten durch die schulische Betreuung der Selzerbachschule im angrenzenden Kindergartengebäude, ehemals Flächen des Kinderhauses

Die Selzerbachschule wurde zum Schuljahr 2013/2014 in das Ganztagsprogramm des Landes aufgenommen.

Zur Verbesserung der räumlichen Angebote an der Selzerbachschule sollen angrenzende Raumnutzungsmöglichkeiten, Flächen des ehemaligen Kinderhauses im Lindenweg (ca. 175m² Nutzfläche), dem schulischen Raumprogramm zugeordnet werden.

- (1) Die Stadt Karben stellt die Flächen des ehemaligen Kinderhauses für die schulische Nutzung bzw. Nutzung für Betreuungsaufgaben mietfrei zur Verfügung. Die schulische Nutzung bzw. Nutzung für Betreuungsaufgaben beginnt zum 01.09.2015.
- (2) Die unentgeltliche Mietdauer wird zunächst auf zehn Jahre festgelegt. Sofern nicht ein Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende kündigt, verlängert sich die Mietdauer jeweils um zwei Jahre. Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- (3) Die baulichen Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten für das Gebäude tragen beide Vertragsparteien jeweils zur Hälfte. Die mit dem Gebäude verbundenen Verkehrssicherungspflichten – organisatorisch sowie das rechtzeitige Einleiten von Maßnahmen - trägt der Gebäudeeigentümer, die Stadt Karben.
- (4) Sofern der Wetteraukreis anteilige Zahlungen für die bauliche Unterhaltung und Instandsetzung im Einzelfall zu leisten hat, die einen Betrag von 10.000.— EURO (brutto) übersteigen, verlängert sich die in Abs. (2) festgeschriebene Mietdauer für jeden vollen Betrag von 10.000.—EURO (brutto) um jeweils zwei Jahre. Von dieser Regelung sind erforderliche Umbauten bei Nutzungsbeginn (z.B. Sanitärbereich) ausgenommen.
- (5) Die hausmeisterliche Betreuung des Objektes erfolgt in Zuständigkeit der Stadt Karben. Die daraus entstehenden Kosten für Personal können gem. § 4 (4) mit dem Wetteraukreis verrechnet werden.
- (6) Ergänzungseinrichtungen für das schulische Inventar (Möblierung) trägt der Wetteraukreis.
- (7) Erforderliche Umbauten für z.B. den Sanitärbereich oder Anpassungen der Verkehrsweegeinfrastruktur bei Nutzungsbeginn tragen beide Vertragspartner zu jeweils 50 Prozent. Bauherr ist die Stadt Karben. Vor Baubeginn ist jeweils für den Einzelfall Einvernehmen über Umfang, Art und entstehende Kosten zwischen beiden Vertragsparteien herbeizuführen.

§ 4 Bewirtschaftungskosten für Medien, Reinigung und Hausmeistertätigkeiten

Für die Übernahme von Bewirtschaftungskosten wird vereinbart:

- (1) Die Kosten für Wärme und Strom der in den §§ 2 und 3 genannten Objekte wird vereinbart, dass der Wetteraukreis 70% der Kosten trägt und die Stadt Karben 30% der Kosten trägt. Sofern die Stadt Karben von seiner Möglichkeit der Feriennutzung in diesen Objekten Gebrauch macht, wird vereinbart, dass sich beide Kommunen die Kosten für Wärme und Strom anteilig und pauschal zu je 50% teilen. Für das in § 2 genannte Objekt (Pestalozzischule) findet diese Kostenaufteilung für die Flächenanteile keine Anwendung, für die die Schulleitung wegen steigender Schülerzahlen eine Klassenraumnutzung festlegt.

- (2) Die Kosten für die Gebäudereinigung der in den §§ 1,2 und 3 genannten Objekte im Schulbetrieb incl. der einmal jährlich durchgeführten Glasreinigung (bei ~40 Schulwochen) trägt der Wetteraukreis auf Grundlage seiner Kosten- und Reinigungsstandards.
- (3) Hausmeisterkosten trägt der Schulträger nur für seine im Eigentum befindlichen Grundstücke und Gebäude im Rahmen des Schulbetriebs.
- (4) Anteilige Hausmeisterkosten* für das in § 3 genannte Objekt kann die Stadt Karben mit dem Wetteraukreis verrechnen. Der Wetteraukreis trägt dabei 70% der anteiligen Hausmeisterkosten. Bei Feriennutzung reduziert sich die Möglichkeit einer Kostenverrechnung auf 50% (*Zur Vermeidung von Konflikten bei der Verrechnung von Hausmeistertätigkeiten wird als Berechnungsgrundlage angenommen, dass ein/e Hausmeister/in in Vollzeitbeschäftigung eine Gebäudefläche von 10.000m² bewirtschaften kann; weiterhin wird für eine Verrechnung eine Eingruppierung nach EG06/TVÖD angenommen)
- (5) Weitere, hier nicht aufgeführte Gebäudenebenkosten (Versicherungen, Wasser/Abwasser, etc.) trägt der jeweilige Gebäudeeigentümer für seine Gebäude und baulichen Anlagen.
- (6) Als Abrechnungszeitraum wird das Kalenderjahr festgelegt. Sofern die Schulleitung auf Grundlage steigender Schülerzahlen für das in § 2 genannte Objekt Klassenraumnutzungen festlegt, trägt der Wetteraukreis für die Klassenraumflächen rückwirkend zum Jahresbeginn die Kosten für Strom und Wärme vollumfänglich.

§ 5 Organisatorische Gebäudebewirtschaftung und Hausrecht

Die Schulleiterin oder der Schulleiter bewirtschaftet die der Schule zugewiesenen Grundstücke und Gebäude im Auftrag des Schulträgers und der Stadt Karben. Auf den Schulflächen, einschließlich der durch die Stadt Karben zur Verfügung gestellten Grundstücke und Gebäude übt die Schulleitung auf Grundlage des § 90 HSchG das Hausrecht aus.

§ 6 Feriennutzung

Schulische Anlagen, einschließlich der durch die Stadt Karben zur Verfügung gestellten Grundstücke und Gebäude können für Betreuungsangebote in den Ferienzeiten (2 Wo Osterferien; 3 Wochen Sommerferien; 2 Wochen Herbstferien; 1 Wo Winterferien) für Betreuungsangebote genutzt werden.

- (1) Die Stadt Karben bzw. der eingesetzte Träger haben die an Betreuungsangeboten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler durch Abschluss einer Versicherung gegen Personen- und Sachschäden, die sie im Betreuungsbetrieb erleiden, zu versichern, soweit nicht auf andere Weise ein Versicherungsschutz oder ein versicherungsähnlicher Schutz gewährt wird. Haftungsgrenzen für den Ver-

sicherungsschutz orientieren sich an den Richtlinien für die Unfallverhütung und Schülerfürsorge des Landes Hessen.

- (2) Während der Ferienzeiten trägt die Stadt Karben die Kosten für die Gebäudereinigung.
- (3) Während der Ferienzeit wird die hausmeisterliche Betreuung der Gebäude und Grundstücke durch die Stadt Karben organisiert und sichergestellt. Alle Personen, die mit Schlüsselgewalt über die Gebäude und Grundstücke ausgestattet sind, sind bei der Schulleitung schriftlich anzuzeigen. Der Erhalt von Schlüsseln ist schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Die Bereitstellung von Flächen und Räumen für Betreuungsangebote in den Ferienzeiten erfolgt unter dem Gebot für wirtschaftliches Handeln durch die Schulleitung im Benehmen mit der Stadt Karben und dem Wetteraukreis.

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind schriftlich zu vereinbaren.

Friedberg,

.....
Arnold, Landrat

.....
Betschel, Erster Kreisbeigeordneter

.....
Rahn, Bürgermeister

.....
Stein, Erster Stadtrat